

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2789

vom 7. Oktober 1969

SS

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf hat am 19. Mai 1969 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Oberer Brunnmattweg" zugestimmt. Es handelt sich im Prinzip um eine Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1716 vom 27. Juni 1961 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Flühacker".

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. Juni 1969 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 20 vom 21. Mai 1969 und durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 28. Mai 1969 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Einsprechen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 19. September 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Frenkendorf den Plan zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85 und 86 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei

auf eine Rechtmässigkeitskontrollen und eine Ermessenskontrollen aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes sind erfüllt. Auch in materiell-rechtlicher Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Von dieser Seite sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf am 19. Mai 1969 gutgeheissene Bau- und Strassenlinienplan "Oberer Brunnmattweg" (Änderung des gBS "Flühacker") genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/10/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf (2),
an das Ingenieurbüro H. Gysin, Bahnhofstr. 5,
Pratteln,
an die Landeskanzlei,
an das Vermessungsamt (3),
an das Planungsamt (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

